

§ 4 NÖ WBVV § 4

NÖ WBVV - NÖ Wohnbauvergabeverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Wenn der Förderungswerber oder sein Beauftragter die Bestimmungen dieser Verordnung nicht einhält, werden bis zur Behebung der Beanstandungen weitere Förderungsmittel nicht angewiesen.

In Kraft seit 09.02.1985 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at